



### Bekanntmachung

#### des Wahlleiters der Stadt Verl über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Ratsfrau Josefine Sternberg, wohnhaft in 33415 Verl, die am 13. September 2020 in den Rat der Stadt Verl gewählt worden war, hat am 05. Juli 2024 erklärt, dass sie mit Ablauf des 13. August 2024 ihr Ratsmandat niederlegt.

Gemäß § 45 Abs. 6 S. 1 in Verbindung mit Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) habe ich festgestellt, dass Frau Alice Maria Brachmann, wohnhaft in 33415 Verl, in der Reserveliste der Partei Bündnis 90/Die Grünen - Ortsverband Verl - als nächste Bewerberin aufgeführt ist. Frau Brachmann hat am 02. August 2024 erklärt, dass sie mit sofortiger Wirkung auf ihre Anwartschaft aus der Reserveliste verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 6 S. 1 in Verbindung mit Abs. 1 KWahlG habe ich festgestellt, dass Herr Yusuf Sarikaya, wohnhaft in 33415 Verl, in der Reserveliste der Partei Bündnis 90/Die Grünen - Ortsverband Verl - als nächster Bewerber aufgeführt ist. Herr Sarikaya hat am 02. August 2024 erklärt, dass er mit sofortiger Wirkung auf seine Anwartschaft aus der Reserveliste verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 6 S. 1 in Verbindung mit Abs. 1 KWahlG habe ich festgestellt, dass Herr Günter Schulmeister, wohnhaft in 33415 Verl, in der Reserveliste der Partei Bündnis 90/Die Grünen - Ortsverband Verl - als nächster Bewerber aufgeführt ist. Herr Schulmeister hat am 02. August 2024 erklärt, dass er mit sofortiger Wirkung auf seine Anwartschaft aus der Reserveliste verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 1 KWahlG habe ich festgestellt, dass Herr Henrik Göbel, Jahrgang 2001, wohnhaft in 33415 Verl, erreichbar unter [henrik.goebel@gruene-verl.de](mailto:henrik.goebel@gruene-verl.de), in der Reserveliste der Partei Bündnis 90/Die Grünen - Ortsverband Verl - als nächster Bewerber aufgeführt ist und mit der Annahme der Wahl am 14. August 2024, in den Rat der Stadt Verl einrückt.

Gegen diese Feststellungen können gemäß § 45 Abs. 6 S. 8 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellungen Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a - c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Verl, den 21.08.2024

Stadt Verl  
Der Bürgermeister

Robin Rieksneuwöhner  
als Wahlleiter

